

3968

KR-Nr. 317/1999

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum Postulat KR-Nr. 317/1999 betreffend
Evaluationsverfahren bei der Neubesetzung von
Lehrstühlen an der Universität**

(vom 24. April 2002)

Der Kantonsrat hat am 6. März 2000 folgendes von den Kantonsrätinnen Franziska Troesch-Schnyder, Zollikon, und Franziska Frey-Wettstein, Zürich, am 20. September 1999 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit bei der Besetzung von Lehrstühlen an der Universität die Evaluation von möglichen Kandidatinnen und Kandidaten objektiv, transparent und unter Beizug von aussenstehenden Experten erfolgt.

Mit Beschluss vom 5. November 2001 lehnte der Kantonsrat eine Abschreibung des Postulats über den Geschäftsbericht des Regierungsrates für das Jahr 2000 ab. Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

1. Gesetzliche Grundlage

Die Grundzüge des Berufungsverfahrens an der Universität auf Gesetzesstufe finden sich in den §§ 29 Abs. 5 Ziffer 6, 31 Abs. 3 Ziffer 5 sowie 34 Abs. 3 Ziffer 4 des Gesetzes über die Universität Zürich (LS 415.11). § 10 der Universitätsordnung der Universität Zürich vom 4. Dezember 1998 (LS 415.111) regelt die Einzelheiten wie folgt:

«Die Fakultät erstellt jährlich im Rahmen der Entwicklungs- und Finanzplanung eine rollende Lehrstuhlplanung. Diese enthält die Begründung für die Ausrichtung der zu besetzenden Lehrstühle.

Der Universitätsrat genehmigt auf Antrag der Universitätsleitung die Lehrstuhlplanung. Er kann in besonderen Fällen einen separaten Bericht einfordern.

Die Besetzung von Lehrstühlen ist in der Regel öffentlich auszusprechen. In das Berufungsverfahren können auch Personen einbezogen werden, die sich nicht beworben haben.

Auf Antrag der Fakultät setzt die Universitätsleitung eine Berufungskommission ein. Ihr gehört in der Regel mindestens eine externe Expertin oder ein externer Experte an. Das Auswahlverfahren wird von der Fakultät durchgeführt.

Im Berufungsantrag der Fakultät an die Universitätsleitung wird ein Einer- bis Dreivorschlag für die Besetzung gemacht und begründet. Dabei sind die wissenschaftlichen Leistungen in Forschung und Lehre massgebend.

In dringenden Fällen kann die Fakultät im Einverständnis mit der Universitätsleitung ein Direktberufungsverfahren ohne Evaluation mehrerer Kandidatinnen und Kandidaten einleiten.

Die Universitätsleitung überprüft den Antrag und leitet die Berufungsverhandlungen ein.

Die Universitätsleitung stellt dem Universitätsrat Antrag auf Ernennung der oder des Vorgeschlagenen.»

2. Verfahrensablauf

Die Fakultäten erstellen jeweils von November bis Februar im Rahmen der Entwicklungs- und Finanzplanung eine rollende Lehrstuhlplanung. Diese begründet die Besetzung vakant werdender oder neu zu schaffender Lehrstühle und legt deren Ausrichtung und Einbettung in das Planungskonzept der Fakultät fest. Mit der Genehmigung der Lehrstuhlplanung durch den Universitätsrat wird die Einleitung des Berufungsverfahrens für die betreffenden Lehrstühle freigegeben. Anschliessend schlägt die Fakultät der Universitätsleitung die Zusammensetzung der Berufungskommission vor. Wer für diesen Vorschlag innerhalb der Fakultäten zuständig ist, halten deren Organisationsreglemente fest. Mehrheitlich erklären diese die Fakultätsversammlung als zuständig für den Antrag auf Zusammensetzung der Berufungskommissionen. Eine Ausnahme bildet die Medizinische Fakultät. Hier ist es der Fakultätsausschuss, bestehend aus dem Fakultätsvorstand, den Vorsitzenden der Fachbereichsversammlungen sowie je einer oder einem Delegierten der Stände, welcher der Universitätsleitung Antrag stellt.

Die Berufungskommission wird von der Universitätsleitung für jedes Berufungsverfahren neu eingesetzt. Sie hat darauf zu achten, dass der Bestimmung der Universitätsordnung, wonach in der Regel mindestens eine externe Expertin oder ein externer Experte Einsitz zu

nehmen hat, Nachachtung verschafft wird. Dabei steht es der Universitätsleitung frei, die Anzahl der externen Sachverständigen auf zwei oder mehr festzulegen. Diese Kompetenzaufteilung zwischen Fakultät und Universitätsleitung bietet Gewähr, dass bei der Zusammensetzung einer Berufungskommission nicht nur Einzelinteressen der Fakultäten in das Auswahlverfahren einfließen, sondern die Interessen der gesamten Universität im Hinblick auf deren Ruf als hoch qualifizierte Forschungs- und Bildungsstätte beachtet werden.

Mit dem Antrag auf Einsetzung der Berufungskommission reicht die Fakultät der Universitätsleitung einen Strukturbericht ein. Dieser fasst die wesentlichen Punkte der Lehrstuhlplanung zusammen und hält die verfügbaren Mittel fest. Dadurch wird sichergestellt, dass die Ausschreibung der Professur mit der Entwicklungs- und Finanzplanung der Universität in Einklang steht.

Die Ausschreibung ist öffentlich und richtet sich an ein breites wissenschaftliches Publikum im In- und Ausland. Die eingegangenen Kandidaturen werden von der Berufungskommission geprüft. Die Evaluation erfolgt nach verschiedenen Kriterien, die geeignet sind, die Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber in Forschung und Lehre unter Berücksichtigung von deren sozialem und wissenschaftlichem Umfeld zu beurteilen. Dazu gehören regelmässig Probevorträge und der Besuch der Bewerbenden in ihrem angestammten Wirkungsfeld. Im Einzelfall kommen zudem weitere Auswahlmethoden wie beispielsweise die Durchführung von Assessments zur Anwendung. Beim Einsatz der Auswahlinstrumente gilt es zu berücksichtigen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten stets Fachleute mit einem eindrucklichen Leistungsausweis sind.

Auf Grund einer umfassenden Beurteilung der Kandidatinnen und Kandidaten unterbreitet die Berufungskommission der Fakultätsversammlung einen Vorschlag für die Besetzung der Professur. Der Entscheid zur Antragstellung bzw. Rangierung der Kandidaturen zuhanden der Universitätsleitung liegt bei der Fakultätsversammlung. Aus deren Antrag an die Universitätsleitung geht hervor, ob die Fakultät dem Vorschlag der Berufungskommission gefolgt ist oder nicht. Zudem enthält der Berufungsantrag der Fakultät Angaben über die Zusammensetzung der Berufungskommission, über externe Expertinnen und Experten sowie zu externen Gutachten, eine Beschreibung des Anforderungsprofils, eine Definition der Auswahlkriterien, eine Auflistung der Kandidatinnen und Kandidaten der engeren Wahl mit kurzer Begründung, die Begründung der Rangierung sowie die vollständigen Unterlagen der Vorgeschlagenen wie Lebenslauf und Publikationslisten.

Die Universitätsleitung entscheidet somit in Kenntnis sämtlicher Erwägungen der vorgelagerten Gremien über die Aufnahme der Beru-

fungsverhandlungen bzw. die Antragstellung an den Universitätsrat. Sie kann dem Antrag der Fakultät folgen oder davon abweichen. Dieselbe Entscheidungsfreiheit hat der Universitätsrat gegenüber dem Antrag der Universitätsleitung. Die Entscheidungsspielräume von Universitätsleitung und Universitätsrat sind Ausfluss der im Rahmen der Universitätsreform angestrebten Stärkung der Leitungsorgane der Universität. Dabei sind sowohl der Universitätsrat als auch die Universitätsleitung der Qualität von Forschung und Lehre verpflichtet.

3. Beurteilung Status quo

Grundsätzlich hat sich das Berufungsverfahren, wie es heute gehandhabt wird, bewährt. Die einzelnen Verfahren können in der Regel wesentlich schneller und effizienter als unter altem Recht durchgeführt werden. Verzögerungen können sich ergeben bei Absagen von Spitzenkandidatinnen oder -kandidaten, bei Fehlen von Kandidaturen mit geeignetem Profil oder allenfalls bei Zielkonflikten im Rahmen von Berufungen an die Medizinische Fakultät. Professorinnen und Professoren der Medizinischen Fakultät müssen einerseits zur wissenschaftlichen Entwicklung ihres Fachgebiets beitragen, andererseits Garant für eine hoch stehende Gesundheits- und Patientenversorgung sein. Um die gesundheitspolitischen Aspekte ins Berufungsverfahren einzubringen, nimmt stets ein Mitglied der Spitaldirektion des Universitätsspitals Einsitz in der Berufungskommission. Die Gesundheitsdirektorin oder der Gesundheitsdirektor ist kraft Universitätsgesetzes Mitglied des Universitätsrats, sodass die Betrachtungsweise bei der Ernennung von Medizinprofessorinnen oder Medizinprofessoren ausgewogen ist. Bei den allermeisten Berufungen lassen sich die Ziele von hoher wissenschaftlicher und medizinischer Kompetenz gleichzeitig erreichen. Wo dies ausnahmsweise nicht möglich ist, muss unter Abwägung von Vor- und Nachteilen eine sachgerechte Entscheidung getroffen werden, die den Anforderungen von Universität und Universitätsspitalern gleichermaßen gerecht wird. Weitere Angaben zur Zusammenarbeit von Spitalern und Universität im Rahmen der Berufungsverfahren finden sich in der Antwort des Regierungsrats auf die Interpellation KR-Nr. 594/2002 betreffend erneuten vorzeitigen Abgangs eines Klinikdirektors am Universitätsspital.

4. Änderungen de lege ferenda

Obwohl die geltende gesetzliche Regelung transparent und professionell umgesetzt wird, zieht der Universitätsrat im Rahmen der anstehenden Teilrevision des Universitätsgesetzes eine weitere Straffung

der Entscheidungswege in Betracht. Die universitätsinterne Vernehmlassung für eine Neuregelung ist in Gang. Es ist vorgesehen, dass die Bildungsdirektion dem Regierungsrat noch vor den Sommerferien eine entsprechende Änderung des Universitätsgesetzes beantragen wird.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 317/1999 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi